

II-1567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DKFM. FERDINAND LACINA**  
**BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN**

Z. 11 0502/124-Pr.2/87

Wien, 11. August 1987

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017  
W i e n

626 IAB  
 1987 -08- 13  
 zu 669 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Norbert Gugerbauer und Kollegen vom 2. Juli 1987, Nr. 669/J, betreffend Gebührenpflicht von Kraftfahrzeug-Gutachten, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Das Vorgehen der Finanzverwaltung bei der Festsetzung der Stempelgebühren samt Erhöhung für die bei der BH Grieskirchen vorgefundenen "Kfz-Gutachten" ist in den §§ 14 TP 5, 14 TP 14, 9 Abs. 1 und 34 Abs. 2 GebG 1957 gedeckt.

Zu 2.

Die Gebührenerhöhung nach § 9 Abs. 1 GebG stellt keine Strafe dar, sondern dient der teilweisen Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der durch die bescheidmäßige Festsetzung von nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichteten Gebühren hervorgerufen wird. § 9 Abs. 1 GebG ist eine zwingende Norm. Bei Erfüllung eines dieser Bestimmung unterliegenden Tatbestandes bietet das Gebührengesetz weder eine Möglichkeit von der Festsetzung der Erhöhung Abstand zu nehmen noch eine Handhabe, eine aufgrund dieser Bestimmung festgesetzte Erhöhung herabzusetzen oder aufzulassen.

- 2 -

Zu 3.

In der in der Anfrage dargestellten Angelegenheit erfolgte das Tätigwerden der Abgabenbehörde in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages. Nach Artikel 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. In Befolgung dieses Grundsatzes ist es dem Bundesministerium für Finanzen nicht möglich, Maßnahmen der erwünschten Art zu ergreifen.

*Daum*